

Projektvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
- nachfolgend Landkreis genannt -

vertreten durch den

Landrat
Herrn Uwe Schulze

und dem

Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e. V.
Thiemstraße 7 (Literaturhaus)
39104 Magdeburg
- nachfolgend FBK genannt -

vertreten durch die

Vorsitzende
Frau Dorothea Iser

wird folgende Projektvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis, als Mitglied im FBK, möchte auf der Grundlage dieser Vereinbarung einen Beitrag zur kulturellen Bildung sowie zur Leseförderung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld leisten.

Gemeinsam mit dem Land Sachsen-Anhalt und dem Landkreis möchte der FBK im Jahr 2016 mit dem Projektvorhaben „Duo fantastico 2016“ eine literarische Veranstaltungsform etablieren, die insbesondere auf die Förderung des literarischen Nachwuchses zur (Weiter-)Entwicklung der Kinder- und Jugendliteratur im Land Sachsen-Anhalt abzielt. Im Land Sachsen-Anhalt hat sich in 25 Jahren ein bundesweit einmaliges System der literarischen Nachwuchsförderung entwickelt. Junge Schreiber können bei entsprechendem Interesse und Talent bereits als Schüler betreut werden.

Sie finden Anregungen in literarischen Nachwuchsgruppen, werden mit Nachwuchspreisen zum Schreiben ermutigt und schließlich sogar mit Stipendien und Druckkostenzuschüssen für Debüts bedacht, um einen sichtbaren Platz in der Literaturszene des Landes Sachsen-Anhalt zu finden. Das Projektvorhaben versteht sich als ein wichtiger Baustein der Kulturpolitik des Landes Sachsen-Anhalt insbesondere im Rahmen des neuen „Landeskulturkonzeptes 2025“.

Durch gemeinsame Projekte und Veranstaltungen zur Leseförderung sollen Kinder und Jugendliche an das literarische Schaffen von jungen wie auch bekannten Autoren des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Länder herangeführt sowie zum Schreiben eigener Texte ange-regt werden.

Den Grundschülerinnen und -schülern des Landkreises soll weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen von Vorlesewettbewerben ihre Leistungen vorzustellen und miteinander zu vergleichen.

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Der FBK unterstützt Lesungen seiner Mitglieder, der Nachwuchs- und Gastautoren auf dem Gebiet des Landkreises.

Zielgerichtet sollen junge Nachwuchsautoren mit Hilfe ihrer „Duo-Partner“ ermutigt werden. Texte für Kinder- und Jugendliche – und im Idealfall auf das Land Sachsen-Anhalt bezogene - zu entwickeln, zu schreiben und in Veranstaltungen deren Wirkungen zu erfahren. Im Land Sachsen-Anhalt und im Landkreis werden Duo-Lesungen jeweils durch einen jungen und einen bereits etablierten Autor durchgeführt. Die Kooperationspartner können die zu be-teiligenden Autoren vorschlagen. Die Nachwuchsautoren werden in der Regel in Abstimmung mit den Leitern der Nachwuchsgruppen benannt. An dem Projekt können jedoch auch ehe-malige schreibende Schüler(innen) und literarische Seiten- oder Quereinsteiger aus dem Land Sachsen-Anhalt teilnehmen.

Durch den FBK werden im Zusammenwirken mit den Kooperationspartnern sowie auch in Abstimmung mit den Autoren geeignete Leseorte (Schulen, Bibliotheken, ggf. weitere öffent-liche Einrichtungen) ausgewählt. Die Lesungen werden inhaltlich durch den FBK im Zu-sammenwirken mit den Autoren vorbereitet, um im Vorfeld die Texte und Ansichten des jeweiligen „Duo-Partners“ dem Zuhörer- und Leserkreis bekannt zu machen. Die Lesungen selbst, wie daran anschließende Diskussionen, sollen das Verständnis für die jeweiligen Schaffensprozesse vertiefen und sinnvolle Ansätze für individuelle Hilfestellungen (u. a. Poetik, Manuskriptentwicklungen etc.) zeigen.

Die projektbezogenen Veranstaltungen dienen dazu, neben den Autorenvereinen und -verbänden, vor allem Bibliotheken, Schulen und weiteren Institutionen sowie die interessierte Öffentlichkeit modellhaft mit dem literarischen Nachwuchs und den Förder-strukturen des Landes im Bereich Literatur bekannt zu machen.

§ 2 Verpflichtungen des Landkreises

Der Landkreis

- beteiligt sich an der Planung und Organisation der Leseveranstaltungen im Landkreis,
- sichert dem FBK seine organisatorische und materielle Unterstützung für das Projekt „Duo fantastico 2016“ während seiner gesamten Laufzeit zu,

- stellt den Kontakt zu potentiellen Projektpartnern (z. B. Schulen und Bibliotheken) her,
- realisiert die Veranstaltungsplanung und -vorbereitung von Schriftstellerlesungen für das Projekt „Duo fantastico 2016“ sowie für die „Lese-Krone Sachsen-Anhalt 2016“,
- ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Vorlesewettbewerbe der 3. Klassen der Grundschulen des Landkreises.

§ 3 Verpflichtungen des FBK

Der FBK

- ist Projektträger und Hauptorganisator der Projekte „Duo fantastico 2016“ und „Lese-Krone Sachsen-Anhalt 2016“,
- schließt Honorarverträge mit den beteiligten Autoren und Künstlern ab,
- ist verantwortlich für die Herstellung von Werbematerialien (z. B. Programmhefte und Plakate) sowie für die Vorbereitung und Veröffentlichung von Pressemitteilungen,
- gewährleistet die personelle Absicherung durch geeignete Autoren bzw. Nachwuchsautoren,
- realisiert die Auswahl und Vorbereitung der Texte für die FBK-Anthologie,
- ist verantwortlich für die Durchführung der Autorenlesungen im Landkreis.

§ 4 Finanzierung, Abrechnung, Verwendungsnachweisführung und Verzinsung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich mit finanziellen Mitteln von bis zu 50 v. H. an den Gesamtkosten des Projektvorhabens gemäß § 1 i. V. m. §§ 2 und 3, jedoch maximal in einer Höhe von bis zu 5.000,00 Euro. Darüber hinausgehende Kosten werden durch den Landkreis nicht übernommen. Im Rahmen der Projektumsetzung können folgende Kosten abgerechnet werden: Honorarkosten, Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten), Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Druck etc.), für Versicherungen und Gebühren sowie die Organisation und den Bürobedarf.
- (2) Der vom FBK eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan ist Bestandteil dieser Projektvereinbarung und wird als Anlage dieser Vereinbarung beigelegt.
- (3) Der FBK darf die finanziellen Mittel des Landkreises nur für die in der Vereinbarung genannten Zwecke und zur Erfüllung der in der Vereinbarung genannten Aufgaben einsetzen. Dabei hat er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel des Landkreises sind durch den FBK projektbezogen unter Nennung der Kontodaten schriftlich vom Landkreis abzurufen. Dabei ist darauf zu achten, dass die abgerufenen finanziellen Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen projektbezogen verwendet werden müssen.

- (5) Der FBK hat bis spätestens zum 30. Juni 2017 gegenüber dem Landkreis – hier: Schulverwaltungs- und Kulturamt - die Verwendung der ihm vom Landkreis gewährten finanziellen Mitteln durch Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises zu belegen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen sind. Der Landkreis kann, soweit erforderlich, zur Nachweisführung der Einnahmen und Ausgaben entsprechende Belege abfordern.
- (6) Die finanziellen Mittel des Landkreises sind insbesondere ganz oder teilweise zu erstatten, wenn
- a) der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird,
 - b) die Verwendung der finanziellen Mittel des Landkreises ganz oder teilweise nicht ausreichend dem Vereinbarungsgegenstand entsprechend belegt werden kann,
 - c) die finanziellen Mittel durch unrichtige und unvollständige Angaben sowie durch arglistige Täuschung erwirkt wurden.
- (7) Ein ggf. bestehender Erstattungsanspruch wird mit 5 von Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an verzinst.
- (8) Das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Beginn und Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geschlossen.

§ 6

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die vereinbarungsschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) stattdessen zu vereinbaren.

(2) Die vertragsschließenden Parteien sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung haben soll, durch eine Änderung oder Ergänzung des Wortlautes der Vereinbarung in der Schriftform festzuhalten.

Ort, Datum

Ort, Datum

U. Schulze
Landrat

D. Iser
Vorsitzende